

## §. 5.

Beide kontrahirenden Theile entsagen allen Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Vertrages, insbesondere der Behauptung des Irrthums, der Verletzung über die Hälfte, oder daß etwas Anderes geschrieben als verabredet sei.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zum Zeichen der Genehmigung von beiden kontrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen den . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.)

(L. S.)

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes des Unternehmens.) (Unterschrift des Unternehmers.)

Der Kontrakt selbst sowie sämtliche Anlagen desselben werden von beiden Theilen unterschrieben und der Heftfaden, welcher alle zugehörigen Schriftstücke so verbindet, daß sie ohne Verletzung desselben nicht getrennt werden können, neben der Kontraktsunterschrift angesiegelt.

Bei Vollziehung des doppelt ausgefertigten Kontrakts werden auch beglaubigte Kopieen der betreffenden Pläne und Profilzeichnungen, welche dem Kontrakte zum Grunde liegen, von beiden Theilen zur Anerkennung ihrer bindenden Kraft mit ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben unterzeichnet, da dieselben ihrer Form wegen nicht immer unmittelbar mit der Kontraktsausfertigung verbunden werden können.

Die Unterschriftenformel ist dann:

Zum Kontrakte vom . . ten . . . . . 18 . .

Die Ausführung der Erdarbeiten auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . der . . . . . gehörig, anerkannt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Bauverwaltung.

D . . Unternehmer

Eine Ausfertigung des Kontrakts und der zugehörigen Zeichnungen wird dem Unternehmer zur Richtschnur bei Ausführung der Arbeiten übergeben, die andere bleibt bei der Bauverwaltung beruhen und wird nach erfolgter Abrechnung der Schluszahlungsanweisung, welche darauf Bezug nimmt, angeheftet.

## 66. Ausführung der Arbeit.

Durch die in dem Kontrakte aufgenommenen Submissionsbedingungen ist das Verhältniß genau bezeichnet, in welchem die Bauverwaltung und der Unternehmer gegenseitig steht. Die Wirksamkeit der ersteren ist in technischer Beziehung eine leitende, beaufsichtigende und kontrolirende, in administrativer Hinsicht aber eine rechnungsführende, fondsverwaltende und sicherheitspolizeiliche.

Die Wahl und Annahme der Gehülfen und der Arbeitskräfte, die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Werkzeuge, der Abschluß der Specialaccorde, ist lediglich Sache der Unternehmer, und wird von denselben in dieser Beziehung ganz in derselben Art und unter denselben Formen verfahren, wie es beim Rechnungsbau üblich und im vorigen Kapitel näher beschrieben ist. Eine Einmischung der Bauverwaltung in die Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den von ihnen beschäftigten Arbeitern findet nur insoweit statt, als dies im Interesse der Erhaltung von Ruhe und Ordnung auf der Baustelle durchaus erforderlich ist.

Insofern dem Unternehmer kontraktlich die Verbindlichkeit obliegt, die übernommene Arbeit planmässig, kunstgerecht, den Bedingungen entsprechend, in einem gegebenen Zeitraume auszuführen, muß es demselben auch überlassen bleiben, die speziellen Arbeitsdispositionen nach seinem Gutdünken zu ordnen. Eine Einmischung der Bauverwaltung in diese Anordnungen ist daher sorgfältig zu vermeiden, weil daraus leicht Regressverpflichtungen derselben abgeleitet werden können, und darf nur, unter strengster Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, dann eintreten, wenn dadurch die Sicherheit der Arbeiter oder die vorschriftsmässige Solidität und rechtzeitige Vollendung der Anlage gefährdet erscheint.

Fast jeder Unternehmer hat in Bezug auf die speziellen Anordnungen der Ausführung seine besondere Methode, welche ihm geläufig und oftmals von dem Umfange der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, den Geräthschaften und eigenthümlich zusammengesetzten Arbeitskräften abhängig ist. Häufig werden von den Unternehmern, insbesondere hinsichtlich der Verwendung und des Transportes des geförderten Bodens andere Dispositionen getroffen, als bei Aufstellung der Vertheilungs- und Transporttabellen, welche dem Kontrakte zum Grunde liegen, von der Bauverwaltung angenommen sind. Sie glauben durch ihre zweckmässigeren Dispositionen besondere Vortheile zu erlangen, und in der That kann fast ohne Ausnahme angenommen werden, daß, wenn Unternehmer bei einer Entreprise außergewöhnlichen Gewinn haben, dies immer durch Dispositionsveränderungen in den Massenbewegungen erzielt worden ist. Die am häufigsten von den Unternehmern in Anwendung kommenden Dispositionsveränderungen bestehen darin, alle weiten Transporte, welche nur mit Pferden und gröfseren Fördergefäfsen, auf gut konstruirten Fahrbahnen ausgeführt werden können, thunlichst zu unterdrücken, wenn die zu bewegende Masse nicht grofs genug ist, also nicht im Verhältnifs zu den Einrichtungskosten steht.

Wenn sich daher irgend passende Gelegenheit darbietet, die Anschüttungen aus Seitenentnahmen zu bilden und das Material der Ausgrabungen seitwärts auszusetzen, ziehen es besonders die kleinen Unternehmer vor, statt der langen Transporte beim Ausgleichungssystem die doppelte Bodenmasse zu lösen und auf kurze Entfernungen zu transportiren, weil die Arbeit dann ausschliesslich durch die Schachtarbeiter mit ihren Schiebe- oder Kippkarren ausgeführt werden kann. In solchen Fällen muß selbstredend der Unternehmer auf eigene Kosten den Boden für die Seitenentnahme und den Seitenaussatz erwerben. Sofern das in solcher Weise aus den Seitenentnahmen zu gewinnende Material zur Bildung der Anschüttung mindestens eben so gut oder besser ist, als das aus dem planmässig zugehörigen Einschnitt, und letzteres ist oft der Fall, so mag diesen Dispositionsveränderungen nicht entgegen getreten werden, da dieselben viel mehr geeignet sind, die Bauzeit abzukürzen und, wenn der Unternehmer seine Rechnung dabei findet, die Erfahrungen der leitenden Baubeamten zu bereichern und sie bei späteren Veranschlagungsdispositionen nutzbar zu machen.

Es muß aber auch hier nicht übersehen werden, daß der Unternehmer bei solchen Dispositionsveränderungen in der Regel viel wohlfeiler zu erwerben im Stande ist, als die Bauverwaltung. Diese muß den Grund ankaufen, alle durch die Anlage entstehenden Kulturstörungen bezahlen und nach diesem Mafsstabe bei den Dispositionsaufstellungen den Bodenwerth in Rechnung bringen. Der Unternehmer erhält vom Besitzer den Boden, da derselbe doch einmal zerstückelt ist, viel leichter und wohlfeiler, ja er erwirbt denselben nicht eigenthümlich, sondern einigt sich mit dem Besitzer über eine Entschädigung für extrahirtes Material oder

Beschüttung niedriger Flächen, die dann um so geringer ausfällt, wenn die betreffenden Grundstücke dadurch, wie es häufig der Fall ist, verbessert werden.

Dadurch, daß dem leitenden Baubeamten der größte Theil der administrativen Geschäfte durch den Unternehmer abgenommen ist, gewinnt derselbe die nöthige Zeit, um der Ausführung unausgesetzt ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen und viele wichtige Revisionen, Messungen und Berechnungen selbst vorzunehmen, die er sonst den Hilfsarbeitern überlassen müßte.

Da der Unternehmer längere Zeit für den normalen Zustand der von ihm ausgeführten Arbeiten haftet und alle Nacharbeiten, Reparaturen und Unterhaltungen für ein dafür vereinbartes Pauschquantum zu bewirken hat, so liegt es ebenso in seinem eigenen Interesse als in dem der Bauverwaltung, daß die Arbeiten tüchtig und dauerhaft ausgeführt werden. Der leitende Baubeamte kann daher, wenn er sonst die nöthige Erfahrung besitzt, darauf rechnen, daß seine bezüglichen Erinnerungen von dem Unternehmer völlig berücksichtigt werden.

In Betreff der etwaigen, durch den Unternehmer auszuführenden außerordentlichen Arbeiten, welche von demselben besonders liquidirt werden, ist die strenge Durchführung der bezüglichen Kontraksbedingungen ganz besonders nöthig, insbesondere, daß dergleichen Arbeiten nur bezahlt werden, wenn der Unternehmer von dem leitenden Baubeamten dazu schriftlich ermächtigt worden ist und die Liquidation innerhalb Monatsfrist zur Anweisung vorgelegt wird. Sofern es irgend möglich, müssen die Preise für dergleichen Extraarbeiten vor deren Ausführung festgestellt werden; falls eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande kommen sollte, ist dieselbe ohne Vermittelung des Unternehmers durch besondere Arbeiter zur Ausführung zu bringen. Durch Nichtberücksichtigung dieser Vorsichtsmaßregeln vermehren sich die Extraarbeiten weit über die Nothwendigkeit hinaus; eine spätere Erörterung über das Maß und den Werth derselben ist dann sehr schwierig und führt leicht zu Streitigkeiten und Prozessen.

Als Fälle solcher Art, wo Extraarbeiten unvermeidlich werden, sind solche zu bezeichnen, wo z. B. das Material erfolgter Abrutschungen beseitigt werden muß, oder zur vollkommenen Entwässerung außerhalb der Begrenzungen der Anlage, Gräben etc. anzulegen sind, ferner wo nicht im Plane enthaltene, aber später als nöthig geforderte Wegeanlagen auszuführen sind, oder ein Theil des aus den Einschnitten nach den Anschüttungen disponirten Materials bei der Arbeit als untauglich erkannt ist und durch anderes besseres ersetzt werden muß u. s. w. Alle derartigen Arbeiten sollten nicht in Angriff genommen werden, bevor sie nicht speziell festgestellt und die Kosten derselben mit dem Unternehmer auf Grund der Kontraktspreise, oder in anderer Art schriftlich vereinbart worden sind.

Seitens der leitenden Baubeamten ist die größte Aufmerksamkeit auf den regelmässigen Fortschritt der Entrepreneurarbeiten zu richten, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß dieselben zum kontraktlich festgestellten Zeitpunkt vollendet werden. Sobald sich ein Mißverhältniß der ausgeführten Arbeit zur verlaufenen Zeit, oder der Arbeitskräfte zur übernommenen Leistung bemerklich macht, muß der Unternehmer zum kräftigeren Betrieb der Arbeiten unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des Kontraktes schriftlich angehalten werden und zwar so zeitig, daß bei vermehrter Thätigkeit das Versäumte noch rechtzeitig nachgeholt werden kann. Bleiben diese ersten Aufforderungen ohne Erfolg, so wird dem Unternehmer schriftlich, oder besser zu Protokoll, unter spezieller Darlegung des Standes der Arbeiten, eröffnet, daß, wenn innerhalb einer bestimmten Frist die Arbeiten nicht mit der entsprechenden Kraft betrieben würden, die im Vertrage

trage für solchen Fall festgestellten Erfüllungsmafsregeln gegen ihn in Anwendung gebracht werden würden.

Bleibt auch dieser Schritt ohne Wirkung, so muß zur Ausführung übergegangen werden, wobei aber alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf das Sorgfältigste zu beachten sind, um keine Veranlassung zu geben, das Verfahren als kontrakt- oder rechtswidrig anzugreifen.

Bevor aber zu diesem äußersten Mittel geschritten wird, ist der Unternehmer noch einmal zu hören, und genau zu prüfen, ob die Verzögerung nicht durch etwaige Anordnungen der Bauverwaltung selbst veranlaßt oder durch solche Ereignisse herbeigeführt ist, welche als „höhere Gewalt“ eine gesetzliche Rechtfertigung nicht erfüllter Kontraktsbedingungen begründen.

Inwiefern Billigkeitsrücksichten Veranlassung geben können, von der strengen Erfüllung des Bedingungstermins der Arbeiten Abstand zu nehmen, kann nur vom höheren Standpunkte aus beurtheilt werden, weil dagegen die Lage des ganzen Unternehmens, von welchem die Entreprise einen Theil bildet, die Jahreszeit und die aus der nicht rechtzeitigen Vollendung derselben entspringenden Verluste berücksichtigt werden müssen. In Betreff der Tüchtigkeit der Ausführung darf aber unter keinerlei Umständen von den gegebenen Vorschriften abgewichen und eine Entschuldigung angenommen, sondern mit allen vertragsmäfsig zu Gebote stehenden Mitteln darauf hingewirkt werden, daß dieselben jedenfalls zur Ausführung kommen.

Bleibt endlich kein anderes Mittel mehr übrig, als dem Unternehmer die Leitung der Arbeit abzunehmen und dieselbe auf seine Gefahr und Rechnung vollenden zu lassen, so wird es von den obwaltenden Verhältnissen abhängen, inwiefern dabei die von demselben bisher verwendeten Aufseher, Arbeiter und Gerätschaften weiter benutzt werden können. Uebrigens wird die Arbeit gewöhnlich nach dem beim Rechnungsbau üblichen Verfahren geordnet, da es, als zu manchen Weitläufigkeiten und Reklamationen führend, sich nicht immer empfiehlt, eine angefangene und unterbrochene Entrepreneurarbeit durch einen anderen Unternehmer vollenden zu lassen.

Es wird keiner besonderen Empfehlung bedürfen, daß bei der Ausführung derartiger Arbeiten für Rechnung eines von deren Leitung ausgeschlossenen Unternehmers mit derselben Ordnung und Wirthschaftlichkeit verfahren werden muß, als ob für unmittelbare Rechnung der Bauverwaltung gearbeitet würde, und darüber nach Vollendung der Arbeit ordnungsmäfsig Rechnung gelegt werden kann.

## 67. Provisorische Abnahme und Abschlagszahlungen.

Um den Unternehmer in den Stand zu setzen, seinen Arbeitern regelmäfsig und an bestimmten Tagen Zahlung leisten zu können, werden demselben in, diesen Zahlungsperioden entsprechenden Zeitabschnitten und den desfallsigen kontraktlichen Bestimmungen entsprechend, auf Grund provisorischer Abnahme, Abschlagszahlungen geleistet.

Bei diesen vorläufigen Abnahmen und Abschlagszahlungsleistungen wird im Wesentlichen ebenso verfahren, als im vorigen Kapitel bei den Regiearbeiten angegeben ist. Insbesondere wird auch darauf zu halten sein, nicht schon bei den ersten Abschlagszahlungen die kontraktlichen Mittelpreise der Lösungen und Transporte in Rechnung zu stellen, da erfahrungsmäfsig